



Vorgehen bei Krankmeldungen

§ 2 Schulbesuchsverordnung

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht), spätestens am 2. Tag.

Anmerkung der Schule: Sagen Sie bitte einem Mitschüler Bescheid, der Ihr Kind bei der Lehrkraft der ersten Stunde entschuldigt, schreiben Sie uns eine E-Mail/Fax oder rufen Sie uns an (Anrufbeantworter: Name und Klasse des Kindes, Grund des Fehlens).

Zudem muss der Schule eine schriftliche Mitteilung binnen dreier Tagen nachgereicht werden (Nachreichpflicht). Gezählt werden die Werktage/ Schultage. Fehlt ihr Kind z.B. am Dienstag und sie entschuldigen es an diesem Tag per Mail, so muss die schriftliche Entschuldigung am Freitag bis 24 Uhr vorliegen. Wäre der erste Krankheitstag der Donnerstag und sie entschuldigen ihr Kind auf unserem AB an diesem Tag, muss bis Dienstag 24 Uhr die schriftliche Mitteilung vorliegen. Eine Mail ist keine schriftliche Entschuldigung, es sei denn, sie scannen eine schriftliche Entschuldigung, die per Hand unterschrieben ist, ein und schicken uns diese.

Besonders zu beachten ist, dass bei einer unentschuldigten, versäumten schriftlichen Arbeit die Note ungenügend zu erteilen ist (Notenbildungsverordnung § 8).

- (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann die Klassenlehrkraft die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Dasselbe Recht hat bei auffällig häufigen Erkrankungen im Zweifelsfall der Schulleiter, er kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Erstversorgung und Medikamente in der Schule

Die Erstversorgung bei Krankheit und Unfall in der Schule bezieht sich auf eine übliche Erste-Hilfe-Tätigkeit. Ist ein Krankheitsbild oder eine Unfallsituation da, die ärztliche Hilfe erfordert, sind zunächst die Eltern der Ansprechpartner (Arztwahl, Fahrt zum Arzt). Erreicht man die Eltern nicht, ist ein Transport zum Durchgangsarzt oder in das Krankenhaus nötig bzw. die Einschaltung des Notarztes erforderlich.

Zur Erste-Hilfe-Leistung gehört **nicht** das Austeilen von Tabletten, auch nicht Schmerztabletten. Es kommt immer wieder vor, dass Kinder bei Beschwerden vielfältiger Art nach einer Tablette fragen. Wir dürfen diesem Wunsch nicht entsprechen. Wenn Kinder Beschwerden haben, die behandelt werden müssen, können die Eltern benachrichtigt werden. Für Fälle, bei denen eine Tabletteneinnahme bei Beschwerden, Kopfschmerzen oder anderen Unpässlichkeiten auch daheim üblich ist, liegt es in der elterlichen Verantwortung, ob dem Kind Tabletten mitgegeben werden oder nicht.